

**Beschlussvorschläge  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates und  
Beschluss- und Wahlvorschläge des Aufsichtsrats  
an die ordentliche Hauptversammlung der  
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p  
am 30. November 2020**

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 samt Lagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**Zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

**Zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

**Zu Punkt 4. der Tagesordnung:**

**Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

**Zu Punkt 5. der Tagesordnung:  
Wahlen von 2 Personen in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung am 30. November 2020 laufen die Funktionsperioden der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates Eduard Unzeitig und Frank Nörenberg ab.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 (1) der Satzung und § 86 Abs 1 AktG aus mindestens drei und höchstens zwanzig von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammen. Inzwischen ist ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt ausgeschieden, sodass derzeit eine Stelle vakant ist und der Aufsichtsrat nunmehr aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

Diese Anzahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern soll beibehalten werden. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung und § 86 Abs 1 AktG gezogenen Grenzen zunächst von fünf um eine Personen auf die aktuelle Zahl von vier zu verringern, worüber vor der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen ist.

In der kommenden Hauptversammlung sind aufgrund des Ablaufs der Funktionsperioden der Herren Eduard Unzeitig und Frank Nörenberg sodann zwei Mitglieder zu wählen, um die aktuelle Zahl von vier Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren Eduard Unzeitig, geboren am 27. Dezember 1954, und Frank Nörenberg, geboren am 9. März 1947, wieder jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Personen wurden die Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie des Bankwesengesetzes berücksichtigt. Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt Lebenslauf auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.autobank.at](http://www.autobank.at) zugänglich ist.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im unausgenützten Umfang verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage und Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung in § 5 Abs 5**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 27. August 2024 um bis zu EUR 8.825.992,00 zu erhöhen, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,00 durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„(5) *Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,00 durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 6. der Tagesordnung wird auch auf den veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 153 Abs 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen verwiesen.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung:  
Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 10 (Hauptversammlung) durch Ergänzung von neuen Absätzen (8) und (9) zu ändern, welche Bestimmungen lauten sollen wie folgt:

- (8) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (9) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung zu ändern und einen neuen § 10a (Außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 44 Abs 6 BaSAG) zu ergänzen, der lauten soll wie folgt:

§ 10a: Außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 44 Abs 6 BaSAG

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) ist spätestens am 11. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Die Unterlagen gemäß § 108 Abs 3 AktG sind ebenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Einsicht aufzulegen oder zu veröffentlichen.

- (2) Ein Verlangen gemäß § 109 Abs 1 AktG, dass Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft am 9. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, ist die ergänzte Tagesordnung spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes (2) in derselben Weise bekannt zu machen, wie die ursprüngliche Tagesordnung.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 5. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (4) Im Übrigen gelten für diese Hauptversammlungen die Regelungen in § 10.